

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD
Herrn Kürth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 2176/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Fußgängerüberquerung
Gemeinschaftsschule Roter Berg; öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kürth, Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Markierungsarbeiten zur Verbesserung der Fußgängerüberwege (Petition E-3/21) sind im Rahmen der StVO bei der aktuellen Verkehrssituation realisierbar?
2. Wie hoch wird der Mittelbedarf eingeschätzt, um eine bogenförmige Markierung der in der Begehung des Petitionsausschuss des Thüringer Landtages am 09.11. aufgezeigten Punkte zu ermöglichen?
3. Zur Verbesserung der Einsicht der betroffenen Übergangssituationen wurde die Reduzierung von jeweils den nächstgelegenen Parkplätzen angeregt. Welche rechtlichen Bedingungen sind für die Realisierung zu beachten?

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen.

Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein